



Aufsätze

Das Recht des Schiedsmannsamtes im Wandel der Zeit

Rückblick auf 30 Jahre und Ausblick auf gesetzgeberische Maßnahmen Von Dipl.-Komm. Günter Schulte, Hagen

In diesem Jahr, genau am 21. Okt. 1980, besteht der Bund Deutscher Schiedsmänner (BDS) 30 Jahre. Im Rahmen einer Sonderveranstaltung gedachte der Verband bereits im März dieses Ereignisses. Der bekannte Strafrechtler und Kriminologe Professor Dr. Geerds von der Universität Frankfurt hielt auf dieser Veranstaltung einen ausgezeichneten Vortrag über das Thema „Der Schiedsmann in der Strafrechtspflege“. Seine Ausführungen, die vor allen Dingen richtungweisend für das zukünftige Aufgabengebiet des Schiedsmannes, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts sein sollten, haben den Verfasser veranlasst, einmal rückblickend die Mitarbeit des BDS bei der Gesetzgebung darzustellen und zum anderen die Perspektiven einer zukünftigen Entwicklung des Schiedsmannsinstitutes zu beleuchten. Bewusst wurde deshalb auf eine allgemein gehaltene Chronik, wie sie aus Anlass des 25jährigen Bestehens herausgegeben wurde², verzichtet.

1. Rückblick

1. Nach der Gründung des BDS im Jahre 1950 war es zunächst das Grundanliegen, die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Schiedsmannswesens in den früher preußischen Gebieten zu erhalten³. Aus diesem Grunde wurden alle Zentralbehörden und die kommunalen Spitzenverbände gebeten, diese Bestrebungen des BDS tatkräftig zu unterstützen, was auch weitgehend geschehen ist.

Als im Jahre 1952 eine Bewegung aufkam, im Rahmen einer kleinen Justizreform die Friedensgerichtsbarkeit einzuführen und damit das Schiedsmannsinstitut zu beseitigen, da war es vor allen dem damaligen Ehrenvorsitzenden des BDS, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Hartung, zu verdanken, dass diese sog.

„Friedensgerichtsbewegung“ in Deutschland nicht zum Zuge kam. Im Gegenteil, das Bundesverfassungsgericht hat am 17.11. 1959 in einem Urteil festgestellt, dass das in Baden-Württemberg bestehende Institut der Friedensrichter verfassungswidrig ist⁵.

Hessen war das erste Land, das ein eigenes Schiedsmannsgesetz erließ⁶, und zwar im Jahre 1953, wobei auch die Landesteile in die Regelung einbezogen wurden, in denen die Preußische Schiedsmannsordnung bisher nicht gegolten hatte. Dieses Gesetz hat sich jedoch sehr eng an das Vorbild der PrSchO angeschlossen, so dass im großen und ganzen dank der Mitarbeit führender Persönlichkeiten des BDS die Rechtseinheit gewahrt blieb.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



2. Viel Unruhe brachte im Jahre 1955 der „Entwurf einer Bundes-Rechtsanwaltsordnung“. Darin war vorgesehen, dass jedermann das Recht haben sollte, sich in allen Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt vor Gericht, Schiedsgerichten und Behörden vertreten zu lassen. Zu diesem Entwurf hatte die Vertreterversammlung des BDS

am 12.11. 1955' u.a. den Beschluss gefasst, die BRAO um nachstehende Bestimmung zu ergänzen: „Die bundesrechtlichen Vorschriften, die Vertreter und Beistände im Verfahren vor den nach §380 StPO bestimmten Vergleichsbehörden ausschließen, bleiben unberührt.“

Trotz aller Bemühungen ist es dem BDS s. Z. nicht gelungen, Rechtsanwälte auch als Beistände im Sühnetermin auszuschließen. Seit dem 1. Okt. 1959 müssen nun die Schiedsmänner gern. den Vorschriften der BRAO\$ Rechtsanwälte als Beistände zulassen. Die Erfahrungen in den darauf folgenden Jahren haben wider Erwarten gezeigt, dass die anfangs gehegten Befürchtungen im Hinblick auf Rückschläge für die Schr. ausgeblieben sind. Einige Schr. haben bestätigt, dass sie trotz oder sogar wegen der Beteiligung eines RA im Sühnetermin viele Vergleiche zu verzeichnen haben. Die Arbeit des Schs. hat also durch die BRAO keine Einbuße erfahren⁹.

3. Anfang der sechziger Jahre drohte die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Schiedsmannswesens zu zerbrechen. Für das Land Niedersachsen sollte eine SchO verabschiedet werden, die nach den damaligen Vorstellungen der Landesregierung sowohl in organisatorischer als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitgehend von der PrSchO und dem HessSchG abweichen sollte. Mit Nachdruck hat sich der damalige Bundesvorstand gegen den Entwurf gewehrt¹⁰, der dann auch letztlich nicht vom Landtag verabschiedet wurde. Trotzdem blieb die Sorge um die Rechtseinheit im Rahmen des Sühneverfahrens bestehend. Einziger Lichtblick blieb das im Jahre 1965 für Berlin erlassene SchsGes.12, das ebenso wie das HessSchG sich eng an die PrSchO angeschlossen hatte.

4. Eine große Zäsur in der Gesetzgebung der einzelnen Länder trat in den siebziger Jahren ein. Zunächst war es der Landtag in NW, der am 25.2. 1970 ein „Gesetz über das Schiedsmannswesen“ verabschiedete¹³. Bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes hatte der BDS maßgebenden Anteil. Wiederholte Besprechungen und Eingaben haben letztlich dazu geführt, dass im Interesse der Rechtseinheit eine grundlegende Neugliederung des Gesetzes unterblieb, so dass der äußere Aufbau der SchO erhalten blieb“. Aus Vereinfachungsgründen wurden jedoch statt der bisherigen AusVfg. und der GeschAnw. zusammenfassende

Verwaltungsvorschriften (VV) 16 erlassen, die den einzelnen Rechtsvorschriften der SchO zugeordnet wurden, z. B. VV zu § 1. Diesem Vorbild von NW folgten zunächst das Saarland¹⁶, dann die Länder Niedersachsens¹ und Schleswig-Holstein¹⁸. Das Land Hessen hatte bekanntlich bereits ein eigenes SchsGes.6; dieses wurde jedoch infolge einiger ÄndGe. zum 13. 12. 1975 neu gefasst und am 25.2. 1975

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bekanntgemacht⁷⁹.

Abweichend von den übrigen Ländern hat Hessen, außer den VV20 doch wieder noch eine AusVO zum HessSchG21 als Rechtsverordnung verabschieden lassen. – Am 1.7.1977 trat das geänderte BerlSchG22 in Kraft. Anders als die übrigen Länder hat der Berliner Justizsenator keine VV erlassen, sondern es bei den Ausführungsvorschriften belassen²³. Als letztes Land hat dann am 8.12.1977 der Landtag von Rheinl.-Pfalz eine landeseinheitliche SchO verabschiedet²⁴. So erfreulich es ist, dass diese SchO nunmehr für das gesamte Land, also auch für die ehemaligen bayerischen und hessischen Gebiete gilt und dass sie den Schm. als Ehrenbeamten eingeführt hat, so unerfreulich ist die Tatsache, dass eine umfassende und grundsätzliche Neuordnung des gesamten Rechtsgebietes erfolgt ist²⁵. Wenn man auch die bemerkenswerte Feststellung treffen kann, dass es sich um eine fortschrittliche SchO handelt, die bisher bestehende Rechtseinheit wird hierdurch jedoch durchbrochen. Daran ändert auch nicht die Feststellung, dass im Gegensatz zu Hessen und Berlin einheitliche zu den einzelnen Rechtsvorschriften gehörende VV²⁶ erlassen wurden. Dem BDS, deren Vorstandsmitglieder wiederholt Verhandlungen und Besprechungen mit Vertretern des Justizministeriums und des Landtages geführt haben, ist es nur gelungen, dass der ehrenamtlich tätige Schm. in ganz Rh.-Pf. eingeführt, nicht jedoch auch der Aufbau der alten PrSchO übernommen wurde.

Bedeutsame materiellrechtliche Änderungen sind – sieht man einmal von der Ehrenbeamteneigenschaft und der Zuständigkeit des Schs. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen in Rh.-Pf. ab – gegenüber der PrSchO durch die neuen landeseigenen SchO nicht eingetreten. Vor allen Dingen hat sich weder an der Rechtsstellung des Schs. noch an der Erweiterung seiner Zuständigkeit etwas geändert. Dies soll nur eine Feststellung und keine negative Kritik bedeuten; denn beides stand in der Vergangenheit auch nicht zur Debatte.

5. Es bleibt noch zu erwähnen, dass die verantwortlichen Vertreter des BDS in den vergangenen drei Jahrzehnten sich auch darum bemüht hatten, sowohl die Kosten des Schiedsmannsamtes (Gebühren, Schreibaufwendungen) erhöhen zu lassen, als auch, was die Sachkosten angeht, für entsprechende rechtliche Klarheiten zu sorgen. Letzteres war vor allen Dingen wichtig für die Tragung der Kosten für die Aus- und Fortbildung der Sehr., die überregional durch das SchsSeminar und regional durch die jeweiligen SchsVggen. mit großem Erfolg durchgeführt wurden.

Darüber hinaus hat der BDS bei allen übrigen Änderungen der SchO/SchsGes. und der VV den einzelnen Landesjustizministerien wertvolle Anregungen geben können, die größtenteils von den Landesgesetzgebern berücksichtigt wurden.

6. Wenn auch nicht alle Wünsche und Forderungen des BDS erfüllt worden sind, so kann doch rückblickend festgestellt werden, dass der Verband entscheidend mit dazu beigetragen hat, dass die Rechtseinheit auf dem Gebiet des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schiedsmannswesens weitgehend erhalten geblieben ist. Die gutachterlichen Stellungnahmen haben letztlich bewirkt, dass vor allen Dingen die Justizbehörden den aufgrund jahrelanger Erfahrungen gemachten Vorschlägen gefolgt sind. dass sie größtenteils richtig sind, hat die Arbeit der Schiedsmänner bewiesen. Insofern wurde in den zurückliegenden 30 Jahren der neben der Aus- und Fortbildung stehende gleichwertige Zweck des BDS, nämlich die Wahrung und Förderung der Belange der Schiedsmänner, durch intensive Gespräche und Eingaben bei den Zentralbehörden weitgehend erfüllt.

Es wäre nicht gerecht, wenn unerwähnt bliebe, dass auch die Gemeinden und insbesondere die kommunalen Spitzenverbände die notwendige Unterstützung haben zuteil werden lassen, zumal gerade die Gemeinden nach bisherigem Recht (bedauerlicherweise) nur Pflichten und keine Rechte — etwa in Form einer Dienstaufsicht — besitzen. Deshalb ist es umso bemerkenswerter, dass sie vor allen Dingen durch ihre finanzielle Hilfe mit dazu beigetragen haben, die vom BDS zu bewältigenden Aufgaben zu erfüllen.

II. Ausblick

1. Für die achtziger Jahre hat sich der BDS zum Ziel gesetzt, dass zunächst weiterhin die Rechtseinheit gewahrt bleibt, dass aber darüber hinaus versucht werden soll, den Schiedsmann als Organ der Vergleichsbehörde in der gesamten Bundesrepublik, also auch in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern und in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg einzuführen. Dies braucht nicht unbedingt durch eine im Interesse der Sache wünschenswerte Bundesschiedsmannsordnung²⁷ zu geschehen. Es würde im Interesse der Rechtseinheit durchaus befriedigen, wenn entweder der Bundesgesetzgeber den §380 StPO in der Form ändert, dass der Schm. generell als die Vergleichsbehörde bestimmt wird und den Ländern, wie bisher, die Regelung der Verfahrensweise überlassen bleibt²⁸, oder aber jene 4 Bundesländer bzw. Stadtstaaten ändern ihre „Sühneordnungen“ in der Weise, dass der Schm. als Vergleichsbehörde vorgesehen wird. In beiden Fällen würde in die Kompetenz der Länder nicht eingegriffen. Jedes Land kann wie bisher entscheiden, ob der Schm. als ehrenamtlich Tätiger, Ehrenbeamter oder als Berufsbeamter eingesetzt wird. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn sich alle Länder dazu entschließen könnten, dem Schm. die Ehrenbeamteneigenschaft, und zwar die einer Gemeinde zu verleihen. Als Ehrenbeamter erhält er eine bessere Rechtsstellung als ein ehrenamtlich tätiger Schm. und bleibt dennoch in einem Ehrenamt. Letzteres erscheint deshalb wichtig, weil nur ein Schm. im Ehrenamt in der Lage ist, eine verhältnismäßig hohe Vergleichsquote zu erzielen, die zur Entlastung der Justizbehörden führt. Die Ehrenbeamteneigenschaft der Gemeinde hat weiterhin den Vorteil, dass den Gemeinden die Dienstaufsicht zusteht und sie somit Rechte erhalten und nicht nur

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Pflichten haben, die in der Vergangenheit, z. B. in Rheinl.-Pfalz, zu unerfreulichen Auseinandersetzungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt haben. Die Fachaufsicht verbleibt, wie bisher, bei den Justizbehörden.

In Kürze steht in den Ländern, in denen das Schiedsmannsinstitut bereits vorhanden ist, eine Novellierung der SchO bzw. SchG an. Bei der Gelegenheit sollten alle Länder auch die Änderung mit vorsehen, dass der Schm. Ehrenbeamter der Gemeinde wird. Diese Regelung könnte dann auch richtungweisend sein für die Länder Baden-Württemberg und Bayern sowie für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg; denn in den ersten 3 genannten Ländern nehmen bereits Gemeindebeamte – allerdings hauptberuflich – das Amt der Vergleichsbehörde nach §380 StPO wahr. Hier bedarf es also nur noch einer Änderung der Stelle vom Berufsbeamten zum Ehrenbeamten.

2. Ein weiteres wichtiges Anliegen wird in den kommenden Jahren die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs. sein²⁹. Auf dem Gebiet des Strafrechts bieten sich nur noch wenige Delikte an, die für sühnepflichtig erklärt werden könnten, z. B. gefährliche Körperverletzung, Haus- und Familiendiebstahl, Diebstahl geringwertiger Sachen (außer Ladendiebstählen). Prof. Geerds hält jedoch eine weitergehende Einschaltung des Schs. für möglich³⁰.

Anders sieht es auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts aus. Hier könnte die Schiedsmannstätigkeit noch mehr aktiviert werden. Wenn man bedenkt, dass noch um die Jahrhundertwende die Schr. in ca. 90 000 vermögensrechtlichen Ansprüchen tätig waren und heute kaum noch 1000 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandeln, dann sollten alle mit dem Schiedsmannswesen betrauten Stellen und Organe Überlegungen anstellen und letztlich in die Tat umsetzen, dass die Tätigkeit des Schs. auf diesem Rechtsgebiet wieder intensiviert werden kann. Es wird dabei nicht verkannt, dass durch die Einführung der ZPO, insbesondere des Zahlungsbefehles (jetzt: Mahnbescheid), das Verfahren vor den Zivilgerichten gegenüber dem Sühneverfahren einfacher zu handhaben ist. Allerdings gibt es außerhalb des Mahnverfahrens Möglichkeiten, den Schm. wieder häufiger mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu betrauen. Der BDS hat nach gründlicher Überprüfung in seinen hierfür zuständigen Gremien im Juli 1980 allen Landesjustizministerien hierzu seine Vorstellungen unterbreitet. Danach wird es für erforderlich gehalten, zu-nächst den §12 SchO bzw. §31 SchO Rh.-Pf. wie folgt zu fassen:

„(I) Auf dem Gebiet des Zivilrechts findet eine Sühneverhandlung über Streitigkeiten statt

- a) bei Ansprüchen, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Gegenstand in Geld schätzbar ist, bis zur Höhe der Zuständigkeit des AG,
- b) aus der Hausordnung oder einer entsprechenden Bestimmung,
- c) in folgenden Nachbarrechtsfällen: Einwirkungen vom Nachbargrundstück .- mit Ausnahme von gewerblichen Betrieben —(5906 BGB), überhang (5910 BGB),

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



überfall (5911 BGB), Grenzbaum (5923 BGB) und Grenzabstände für Pflanzen — mit Ausnahme Grenzabstände von Wäldern — (z. B. XI. Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes NW).

(2) Der Schm. ist ferner zuständig, wenn ihm durch ein Bundes- oder Landesgesetz weitere Aufgaben übertragen werden.”

Teilweise handelt es sich also um eine Einschränkung der bisherigen Zuständigkeit, nämlich hinsichtlich der Höhe des vermögensrechtlichen Anspruches, andererseits wird eine Erweiterung vorgeschlagen, und zwar mit den Bagatellstreitigkeiten aus der Hausordnung und aus einigen Nachbarrechtsfällen.

Nun nutzt eine noch so gut gemeinte Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit gar nichts, wenn nicht hiermit die Forderung verbunden wird, dass beide Parteien auch vor dem Schm. erscheinen. Nach bisherigem Recht³¹ braucht der Antragsgegner im Sühnetermin nicht zu erscheinen; er muss sich nur insofern entschuldigen, als er angibt, er wolle oder er könne zum Termin nicht erscheinen. Lediglich wenn diese Entschuldigung unterbleibt, kann der Schm. gegen ihn ein Ordnungsgeld festsetzen. Um jedoch zu erreichen, dass der Antragsgegner zur Sühneverhandlung erscheint, hat der Bundesvorstand des BDS vorgeschlagen, entsprechend den Vorschriften des §279 Abs.2 ZP032 in die Schiedsmannsordnungen/Schiedsmannsgesetze eine ähnlich lautende Rechtsvorschrift aufzunehmen, wonach der Schm. ebenfalls, wie der Richter, das Recht erhält, für den Sühneversuch (hier würde es auch in Zukunft besser „Güteversuch“ heißen; „Sühne“ könnte leicht mit „Buße“ gleichgesetzt werden) in bürgerlichen Streitigkeiten das Erscheinen des Antragsgegners anordnen zu können. Allerdings soll diese Anordnungsbefugnis ohne Sanktionen, also ohne Festsetzung eines Ordnungsgeldes beim Nichterscheinen, ausgeübt werden; denn der Richter besitzt ebenfalls beim Ausbleiben einer Partei beim Güteversuch keine Sanktionsmöglichkeit. Güteversuch im Zivilprozess und Sühne(Güte-)versuch beim Schm. müssen jedoch gleich bewertet werden mit der Folge, dass die einem Richter zustehende Anordnungsbefugnis auch dem Schm. zugestanden werden muss. Deshalb hat der Bundesvorstand des BDS den Vorschlag auf Änderung des § 12 SchO bzw. 31 SchO Rh.-Pf. mit der Einführung einer Anordnungsbefugnis gekoppelt.

3. Neben der Anordnungsbefugnis müsste noch ein weiterer Anreiz geschaffen werden: Der Antragsteller wird eher geneigt sein, einen Sühneantrag beim Schm. zu stellen, wenn hiermit kein Kostenrisiko mehr verbunden ist und der Antragsgegner beim Nichterscheinen mit zusätzlichen Kosten belastet wird, also der Antragsgegner wegen seines Ausbleibens im Sühnetermin allein die Kostenlast trifft. Deshalb hat der Bundesvorstand des BDS noch folgende kostenrechtliche Änderungen empfohlen:

„Falls der Antragsgegner im Sühnetermin einem bürgerlichen Rechtsstreit ferngeblieben ist, ohne sich vorher ausreichend und genügend glaubhaft entschuldigt

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu haben, so fallen ihm die dadurch entstandenen Kosten zur Last.”

Dieser Vorschlag wurde im Anschluss an die Vorstellungen des Richters am OLG Dr. Seetzen (Düsseldorf)33 gemacht, wonach gem. seiner Auffassung u. a. dem Antragsgegner im Falle seines Nichterscheinens in einem späteren Urteil beim Zivilgericht, un-abhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, die dem Antragsteller zu erlassende Verfahrensgebühr aufzuerlegen ist. Dies bedeutet jedoch eine Änderung sowohl des Gerichtskostengesetzes (GKG) als auch der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) und evtl. der ZPO. Zuständig ist also der Bundesgesetzgeber. Der Verfasser hält jedoch eine gesetzliche Regelung zunächst durch die Landesgesetzgeber für zweckmäßiger und Erfolg versprechender. Falls die Länder den vom BDS gemachten Vorschlag bei der Novellierung der SchO bzw. SchG übernehmen, könnte es zu einem späteren Zeitpunkt für alle Beteiligten leichter sein, dass auch der Bundesgesetzgeber eine entsprechende Änderung der kostenrechtlichen Bestimmungen, wie sie von Dr. Seetzen angeregt wurden, vornimmt. Der Vorschlag des BDS hat darüber hinaus noch den Vorteil, dass auch diese Kosten des Sühneverfahrens wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

4. Es muss abschließend festgehalten werden, dass eine wirksame Entlastung der Zivilgerichte, wie sie nicht nur von den Justizbehörden und von mehreren Bundes- und Landtagsabgeordneten gewünscht wird, nur dann eintreten wird, wenn außer oder neben der Kostenfrage vor allen Dingen dem Schm. die Anordnungsbefugnis gesetzlich zuerkannt wird, dass er ebenso wie ein Richter ermächtigt wird, den Antragsgegner zum Erscheinen im Sühne(Güte-)termin auffordern zu können. Ohne eine derartige Regelung bleibt jegliches Bemühen, entweder die sachliche Zuständigkeit des Schs. zu erweitern oder die breite Öffentlichkeit auf die Zuständigkeit des Schs. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aufmerksam zu machen, ohne Wirkung. Wie bisher wird dann keine spürbare Entlastung der Zivilgerichte eintreten. Jeder noch so gut gemeinte Vorschlag oder Vortrag kann dann nur noch als sog. „Fensterrede“ gewertet werden.

Im übrigen misst der Verfasser neben der Entlastung der Gerichte der rechtssoziologischen Bedeutung der Schlichtung bzw. der Vermittlertätigkeit durch den Schm. eine ebenso große Wirkung zu; denn Vermittlung als eine spezifische Methode der Streitbehandlung wird künftig wahrscheinlich ein wichtiger Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Diskussionen werden34. In den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Großbritannien wird dieser Vermittlungstätigkeit eine immer größer werdende Bedeutung zugemessen, so dass der Satz „Schlichten ist besser als richten“ gerade in der nahen Zukunft noch mehr an Aussagekraft besitzen wird. Umso mehr sind alle Verantwortlichen aufgerufen, sich mit dieser Tatsache eingehend auseinanderzusetzen mit der Folge, dass die Schlichtungstätigkeit noch mehr als bisher in den Vordergrund gestellt wird. Das Schiedsmannsinstitut sollte

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



deshalb nicht nur wegen der Bürgernähe und der Kostenersparnis, sondern auch aus rechtssoziologischer Sicht der breiten Bevölkerung nutzbar gemacht werden.

- 1 Dieser Vortrag erschien auch als Aufsatz in der SchsZtg. 1980, S. 73 u. 81.
- 2 Vgl. SchsZtg. 1975, S. 173.
- 3 Beschluss d. Vertreterversammlung vom 5.2.1952, SchsZtg. 1952, S. 195.
- 4 Vgl. SchsZtg. 1952, S. 170.
- 5 Vgl. Hartung, SchsZtg. 1960, S.38.
- 6 HessSchG v. 12. 10. 1953, GVBl. S. 165.
- 7 Vgl. SchsZtg. 1955, S. 193.
- 8 v. 1. 8.1959 BGBl. I S. 565 (vgl. auch SchsZtg. 1959, S. 129 und 1960, S. 1).
- 9 Vgl. u.a. SchsZtg. 1960, S. 139.
10. Vgl. SchsZtg. 1960, S. 96 und 1963, S. 1.
- 11 Vgl. Hartung, SchsZtg. 1963, S. 178.
- 12 Ges. über das SchsWesen im Lande Berlin v. 31.3. 1965, GVB1. S. 705 (vgl. auch Hartung z. neuen Berl. SchG in SchsZtg. 1965, S. 121).
- 13 Die SchO wurde am 23.3. 1970 im GVOBl. NW S. 194 u. 250 verkündet.
- 14 Vgl. Wieners, SchsZtg. 1970, S. 49 und 81.
- 15 Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land NW (VV SchO NW).
- 16 v. 7. B. 1970 (MBI. NW S. 1580). Saarl. SchO v. 15. 11. 1971 (Amtsbl. Nr. 46) u. VV zur SchO v. 30. 11. 1971 (Amtsbl. Nr.46).
- 17 Nds. SchO v. 28.2. 1972 (GVBl. S. 128) u. VV zur SchO v. 8.6. 1972 (MinBl. Nr.25).
- 18 SchO f. d. Land Schl.-Holst. v. 31.7. 1974 (GVO Bl. S. 278) u. VV zur SchO v. B. 11. 1974 (nicht veröffentlicht).
- 19 GV Bl. 1975 S.30.
- 20 VV zum SchG v. 17. 7.1975 (JMBl. 5.350 u. 481).
- 21 v. 17. 7. 1975 (GV Bl. S. 187).
- 22 1. Ges. zur Änderung des Berl. SchG v. 4.3. 1977 (GV Bl. S. 582).
- 23 Gem. Ausführungsvorschriften zum Berl. SchG v. 3.4. 1979 (Amtsbl. Nr.20 S. 747).
- 24 Landesges. über das SchsWesen (SchO) v. 14.12.1977 (GV Bl. S.433).
- 25 Vgl. Thomas, SchsZtg. 1978 S.33.
- 26 VV zur SchO v. 24.2. 1978 (Min Bl. S. 85).
- 27 Vgl. Wach, SchsZtg. 1970, S. 70.
- 28 Vgl. Schulte, SchsZtg. 1980, S. 55.
- 29 Vgl. Schulte, SchsZtg, 1980, S. 38.
- 30 Vgl. Geerds. a.a.O., S.88ff.
- 31 § 22 SchO (in Rh.-Pf. besteht sogar für den Antragsgegner keine

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Entschuldigungspflicht).

32 Diese Bestimmung lautet: „Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.“

33 „Entlastung der Ziviljustiz durch Vorschaltung des Schiedsmanns“, in Dtsch. Richterzeitung 1980, S. 177.

34 Bierbrauer/Falke/Koch, „Konflikt und Konfliktsbeilegung, Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion der Schiedsmannsinstitution“ in „Zugang zum Recht“, erschienen als Bd. 12 im Gieseking-Verlag, Bielefeld, S.185.